

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Verkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 Bürgerliches Gesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend BGB genannt) – das heißt eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt – eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist.
- Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen.
- Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen. Eine Vereinbarung gilt auch als schriftlich getroffen, wenn sie per E-Mail-Schriftverkehr, ohne Unterschrift zustande kommt. Dies gilt auch für Nebenabreden und Beschaffenheitsgarantien sowie für nachträgliche Vertragsänderungen
- 2.2 Bestellungen werden erst mit unserer Auftragsbestätigung verbindlich.
- 2.3 Die in Broschüren und auf der Website enthaltenen Angaben und Abbildungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.

3. Langfrist- und Abrufverträge, Preisanpassung

- 3.1 Unbefristete Verträge sind mit einer Frist von 3 Monaten kündbar.
- 3.2 Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 6 Monaten und unbefristete Verträge) eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so sind wir berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren vorzunehmen.
- 3.3 Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, so legen wir unserer Kalkulation die vom Auftraggeber für einen bestimmten Zeitraum erwartete, unverbindliche Bestellmenge (Zielmenge) zugrunde. Nimmt der Auftraggeber weniger als die Zielmenge ab, sind wir berechtigt, den Stückpreis angemessen zu erhöhen.
- 3.4 Bei Lieferverträgen auf Abruf sind uns, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens 2 Monate vor dem Liefertermin durch Abruf schriftlich mitzuteilen.
- Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch unseren Auftraggeber verursacht sind, gehen zu seinen Lasten, es sei denn, er hat die Verspätung oder nachträgliche Änderung nicht zu vertreten; dabei ist unsere Kalkulation maßgebend.

4. Vertraulichkeit

- 4.1 Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.
- Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnis und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.
- 4.2 Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.

5. Zeichnungen und Beschreibungen

Stellt ein Vertragspartner Zeichnungen oder technische Unterlagen über die zu liefernde Ware oder ihre Herstellung zur Verfügung, bleiben diese Eigentum des vorlegenden Vertragspartners.

6. Muster und Fertigungsmittel

- 6.1 Die Herstellungskosten für Muster und Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Schablonen etc.) werden, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Fertigungsmittel, die infolge von Verschleiß ersetzt werden müssen.
- 6.2 Setzt der Auftraggeber während der Anfertigungszeit der Muster oder Fertigungsmittel die Zusammenarbeit aus oder beendet er sie, gehen alle bis dahin entstandenen Kosten zu seinen Lasten.
- 6.3 Die Fertigungsmittel bleiben, auch wenn der Auftraggeber sie bezahlt hat, mindestens bis zur Abwicklung des Liefervertrages in unserem Besitz. Danach ist der Auftraggeber berechtigt, die Herausgabe der Fertigungsmittel zu verlangen, wenn über den Zeitpunkt der Herausgabe eine einvernehmliche, schriftliche Regelung erzielt wurde und der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang nachgekommen ist.
- 6.4 Die Lagerung der Fertigungsmittel erfolgt unentgeltlich für drei Jahre nach der letzten Lieferung an unseren Auftraggeber. Danach fordern

wir unseren Auftraggeber schriftlich auf, sich innerhalb von 6 Wochen zur weiteren Verwendung zu äußern. Unsere Pflicht zur Lagerung der Fertigungsmittel endet, wenn innerhalb dieser 6 Wochen keine Äußerung erfolgt oder keine neue Bestellung aufgegeben wird.

7. Preise

Unsere Preise verstehen sich in Euro netto ab Werk (EXW gemäß Incoterms®2020) zuzüglich Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung sowie bei Exportlieferungen zuzüglich Zoll und anderer länderspezifischer Steuern, Gebühren und Abgaben.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 8.2 Pfand und Leihgebühren sind nicht skontierfähig. Ein Skontoabzug ist auch bei korrespondierenden Gutschriften entsprechend anzuwenden.
- 8.3 Haben wir unstreitig teilweise fehlerhafte Ware geliefert, ist unser Auftraggeber dennoch verpflichtet, die Zahlung für den fehlerfreien Anteil zu leisten. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 8.4 Bei Überschreitung des Zahlungsziels sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Satzes in Rechnung zu stellen, den die Bank uns für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens aber in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.
- 8.5 Bei Zahlungsverzug können wir nach schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.
- 8.6 Wechsel und Schecks werden nur nach schriftlicher Vereinbarung sowie nur erfüllungshalber und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontospesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Eine Gewähr für rechtzeitige Vorlage des Wechsels und Schecks und für Erhebung von Wechselprotest wird ausgeschlossen.
- 8.7 Wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so können wir die Leistung verweigern und vom Auftraggeber eine entsprechende Anzahlung bzw. Vorauskasse mit angemessener Zahlungsfrist verlangen. Die Lieferzeit beginnt nach Eingang der Anzahlung bzw. Vorauskasse. Nach erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

9. Lieferung

- 9.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefern wir "ab Werk" (EXW gemäß Incoterms®2020). Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist unsere schriftliche Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft.
- 9.2 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung und verlängert sich angemessen, wenn Umstände wie unter Ziff. 15 erwähnt, vorliegen.
- 9.3 Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 9.4 Innerhalb einer Toleranz von 10 Prozent der Gesamtauftragsmenge sind fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen zulässig. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich dadurch der Gesamtpreis.

10. Versand und Gefahrübergang

- 10.1 Versandbereit gemeldete Ware ist vom Auftraggeber unverzüglich zu übernehmen. Andernfalls sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu lagern.
- 10.2 Mangels besonderer schriftlicher Vereinbarung wählen wir das Transportmittel und den Transportweg.
- 10.3 Mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer bzw. mit Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, und zwar auch, wenn wir die Anlieferung entsprechend der Punkte 10.1 und 10.2 übernommen haben.

11. Lieferverzug

- 11.1 Verzögert sich die Lieferung durch einen in Ziff. 15 aufgeführten Umstand oder durch ein Handeln oder Unterlassen des Auftraggebers, so wird eine den Umständen angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.
- 11.2 Der Auftraggeber ist zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn wir die Nichteinhaltung des Liefertermins zu vertreten haben und er uns erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Ein Rücktritt aus anderen Gründen ist nicht anwendbar/zulässig.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor.

- 12.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er ist verpflichtet, unsere Rechte beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu sichern.
- 12.3 Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt vom Vertrag und zur Rücknahme der Ware berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe der Ware verpflichtet.
- 12.4 Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf oder einer gegebenenfalls dem Auftraggeber gestatteten Vermietung von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Auftraggeber schon jetzt zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- 12.5 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Auftraggeber stets für uns vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung.
- Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt, und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Auftraggeber verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 12.6 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die uns abgetretenen Forderungen oder in sonstige Sicherheiten, hat der Auftraggeber uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.
- 12.7 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 Prozent, so sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- 13. Sachmängel**
- 13.1 Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern, usw. unseres Auftraggebers zu liefern haben, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß Ziff. 10.3.
- 13.2 Bei unseren Lieferungen halten wir die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen und Verordnungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland ein, z.B. die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006) als nationale Umsetzungen der Richtlinien 2002/95/EG (RoHS I) und 2011/65/EU (RoHS II) und die Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) als nationale Umsetzung der EU-Richtlinie 2000/53/EG.
- 13.3 Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung durch den Auftraggeber oder Dritte entstehen, stehen wir ebenso wenig ein wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Auftraggebers oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.
- 13.4 Für Sachmängelansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 13.5 Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Auftraggeber die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch uns, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich Anzeige zu machen. Unterläßt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Auftraggebers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Liegt eine Abnahme der Ware oder eine Erstmusterprüfung vor, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Auftraggeber bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.
- 13.6 Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel zu prüfen.
- Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzusenden; wir übernehmen die Transportkosten, wenn die Mängelrüge berechtigt ist. Wenn der Auftraggeber diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne unsere Zustimmung Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vornimmt, verliert er etwaige Sachmängelansprüche.
- 13.7 Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge bessern wir nach unserer Wahl die beanstandete Ware nach oder liefern einwandfreien Ersatz.
- 13.8 Kommen wir diesen Verpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb einer angemessenen Zeit nach, so kann der Auftraggeber uns schriftlich eine letzte Frist setzen, innerhalb der wir unseren Verpflichtungen nachzukommen haben. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Auftraggeber Minderung des Preises verlangen, vom Vertrag zurücktreten. Eine Kostenersatzung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nach unserer Lieferung an einen anderen Ort verbracht worden ist, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.
- 13.9 Gesetzliche Regressansprüche des Auftraggebers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine Vereinbarungen getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen. Für den Umfang der Regressansprüche kommt auch Ziff. 13.8 letzter Satz zur Anwendung.
- 14. Sonstige Ansprüche, Haftung**
- 14.1 Haftungsausschluss
Alle Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, soweit nicht in den Absätzen 14.2 und 14.3 etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt insbesondere für Mangelfolgeschäden wie Produktionsausfälle, Betriebsunterbrechungen, entgangenen Gewinn oder sonstige mitteilbare finanzielle Nachteile, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind.
- 14.2 Ausnahmen:
Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei:
- Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten,
- schuldhafter Verletzung **wesentlicher Vertragspflichten** („Kardinalpflichten“). In diesem Fall haften wir – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – nur für den **vertragstypischen, vorher sehbaren Schaden**.
- 14.3 Weitere Ausnahmen:
Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht:
- bei Ansprüchen nach dem **Produkthaftungsgesetz**,
- bei Verletzung von **Leben, Körper oder Gesundheit**,
- beim Fehlen **zugesicherter Eigenschaften**, wenn die Zusage- rung den Auftraggeber gerade vor Schäden schützen soll, die nicht an der Ware selbst entstanden sind.
- 14.4 Haftung Dritter:
Die Haftungsbeschränkungen gelten auch für unsere **Angestellten, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen**.
- 14.5 Beweislast:
Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben unberührt.
- 15. Höhere Gewalt**
Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Streik, Unruhen, Seuchen (einschl. Epidemien und Pandemien), Embargos, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet, es sei denn, dass er den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen schriftlich zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 16. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 16.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 16.2 Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Partners zu klagen.
- 16.3 Hat der Auftraggeber den Firmensitz nicht in Deutschland, unterliegen alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen oder über deren Gültigkeit ergeben, der Zuständigkeit der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) und werden durch ein Schiedsgericht nach den Regeln der Schiedsgerichtsordnung der DIS unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung ernannten Schiedsrichtern, wobei mindestens einer der Schiedsrichter über die Befähigung zum Richteramt verfügen muss. Schiedsgerichtsort ist München. Schiedsgerichtssprache ist Deutsch. Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG – "Wiener Kaufrecht") ist ausgeschlossen.